

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4576 –

Landeswassergesetz (LWG)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die öffentliche Wasserversorgung ist zu sichern. Mit Wasser soll sparsam umgegangen werden. Bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer hat die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungsmöglichkeiten, sofern das notwendig ist, um Gefährdungen der öffentlichen Wasserversorgung abzuwenden.“
2. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die befristete Erlaubnis und die Bewilligung können ohne Verfahren nach § 108 um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen. Über Entschädigungsansprüche, die durch die Verlängerung ausgelöst werden, entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist spätestens sechs Monate vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag darf die Benutzung im Rahmen der Erlaubnis oder Bewilligung fortgesetzt werden.“
3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden das Komma und die Worte „und der Gewässer-eigenschaften sowie der Ufer, der Tier- und Pflanzenwelt“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ ersetzt.
4. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „zur Erhaltung des guten Zustands oder“ und nach dem Wort „Zwecke“ das Komma und die Worte „, insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer oder zur Wasserspeicherung,“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zur Erreichung der Zwecke von Gewässerrandstreifen ist zu prüfen, ob der Zweck mit vertretbarem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen gleichermaßen erreicht werden kann. Ist dies der Fall, gehen vertragliche Vereinbarungen vor.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Über die in § 38 Abs. 4 WHG enthaltenen Verbote können in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 weitere Verbote festgesetzt werden.“
- d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Funktionsfähigkeit rechtmäßig erstellter Anlagen wie z. B. Drainagen ist auf Dauer aufrecht zu erhalten. Bei Bedarf sind vorhandene Anlagen durch eine Dienstbarkeit zu sichern.“
6. In § 34 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von rechtmäßig erstellten Anlagen darf durch die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt werden.“
7. In § 44 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen.
8. In § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 WHG und durch die Erteilung von Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG soll insbesondere die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis, soweit möglich, gewährleistet werden.“
9. In § 58 Abs. 1 werden das Wort „naturschutzrechtlichen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
10. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
11. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 5.
12. § 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die kurzfristige Lagerung und Ablagerung von Gegenständen erlaubt, sofern sie den Wasserabfluss nicht behindern oder fortgeschwemmt werden können.“
13. In § 117 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift Kritikpunkte aus der Anhörung des Umweltausschusses am 5. Mai 2015 auf, wie sie insbesondere von der Landwirtschaftskammer und den Bauern- und Winzerverbänden, den kommunalen Körperschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz vorgebracht worden sind. Insbesondere sind folgende Punkte hervorzuheben:

Der Gesetzentwurf ist überfrachtet mit wasserrechtlich nicht erforderlichen Bestimmungen, mit Abweichungen vom Wasserhaushaltsgesetz. Dadurch werden Kommunen, Wirtschaft und Landwirtschaft mit überzogenen Regelungen belastet. Demgegenüber gibt er unverständlicherweise das im bisherigen Landeswassergesetz enthaltene Gebot sparsamen Wasserverbrauchs auf und nutzt den vorhandenen Spielraum für den Vorrang von Freiwilligkeit bei der Festsetzung von Gewässerrandstreifen nicht.

1. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird am Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser festgehalten. Wasser steht nicht unbegrenzt zur Verfügung. Es besteht kein sachlicher Grund, auf die bisherige Bestimmung im bestehenden Landeswassergesetz zu verzichten. Sparsamer Umgang mit Ressourcen ist ein Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Nutzungsmöglichkeiten wird insoweit konditioniert, als hierfür eine Notwendigkeit gegeben sein muss. Für einen undifferenzierten Vorrang der Trinkwassergewinnung besteht kein Bedarf. Dieser könnte zudem nach Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in bestehende Wasserrechte eingreifen und entsprechende anderweitige Wassernutzungen unterbinden, wie z. B. die Wasserförderung zur Rohstoffgewinnung oder zur Nutzung für industrielle Prozesse. Den originären Regelungsbedarf überfrachtende Bestimmungen sollten gestrichen werden. Das betrifft hier den effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie, der im Wasserrecht deplatziert ist.
2. Die Neuregelung einer Verlängerung einer befristeten Erlaubnis bzw. einer Bewilligung wurde in der Anhörung kritisiert. Nach den neuen Bestimmungen müsste nach einer Verlängerung in einem neuen Verfahren eine Neuerteilung beantragt und entschieden werden. Dies stellt eine unnötige und deutliche Verschärfung dar und kann Projekte zeitlich stark verzögern oder sogar komplett unrentabel machen. Deshalb ist die bestehende Regelung nach § 31 LWG fortzuschreiben.
3. Die Bestimmungen zum Gemeindegebrauch sind zu streng gefasst. Bestimmungen zur Tier- und Pflanzenwelt sind im Wasserrecht hier deplatziert. Die gezogene Grenze von 5 ha für das Einleiten von Wasser in oberirdische Gewässer aus einer Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen ist zu eng und muss deshalb dem Bedarf und den üblichen Flächengrößen angepasst werden.
4. Zwischen dem Wasserrecht und dem Naturschutzrecht müssen klare und nachvollziehbare Schnittstellen geschaffen werden. Durch die Novelle des LWG darf es nicht zur Überlappung beider Rechtsbereiche kommen. Doppelregelungen würden ansonsten zu Rechtsunsicherheiten führen können. Auflagen für Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete sollten deshalb im Naturschutzrecht statt im Wasserrecht definiert werden.
5. In der Anhörung wurde mit Recht kritisiert, dass kein ausreichender Vorrang der Freiwilligkeit vor verpflichtenden Maßnahmen hinsichtlich der Einrichtung von Gewässerrandstreifen eingeräumt wird. Dieser Mangel wird durch eine Regelung geheilt, die sich an die entsprechende Bestimmung im Landesnaturschutzgesetz anlehnt. Die vorgesehene Regelung sieht zudem eine Erforderlichkeit für Gewässerrandstreifen insbesondere dann gegeben, wenn das Nichterreichen des guten Zustand wesentlich mitverursacht ist durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen. Darin sieht die Landwirtschaft eine unberechtigte Diskriminierung als Mitverursacher, obwohl entsprechende Eintragspfade nicht belegt sind. Die Kriterien zur Einrichtung von Gewässerrandstreifen für sonstige Gewässer oder Gewässerabschnitte werden gegenüber dem Entwurf entschärft. Der Bezug auf § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz reicht aus.
6. Wie in § 33 fehlt eine Regelung zur Sicherung rechtmäßig erstellter Drainagen. Das ist für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung.
7. Die Regelungen des Regierungsentwurfs stellen erhöhte Anforderungen an die Verfahrensanforderungen an die erlaubnisfreie Benutzung von Grundwasser. Die Bestimmungen in § 46 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz reichen aus. Die grundsätzliche Erlaubnisfreiheit nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz darf nicht unterlaufen werden. Insbesondere viele landwirtschaftliche Betriebe sind auf erlaubnisfreie Benutzungen angewiesen.
8. Es wird vorgesehen, die Landwirtschaft bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und den entsprechenden Auflagen zu entlasten. Damit soll ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

9. Bei den Ausnahmen von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung geht der Regierungsentwurf über die bisherigen Regelungen im Landeswassergesetz insoweit hinaus, als für die Aufbringung von in landwirtschaftlichen Betrieben, durch Viehhaltung sowie durch Wein- und Gartenbau, anfallendes Abwasser im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung, nach guter fachlicher Praxis neben dem Einklang mit wasserrechtlichen Bestimmungen, nun auch ein Einklang mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen verlangt wird. Dafür wird kein Bedarf gesehen.
10. Hochwasserschutz ist eine Pflichtaufgabe des Staats, die mit der allgemeinen Steuerlast abgegolten ist. Eine Überwälzung von Kosten für den Ausbau und Unterhaltungslasten für Hochwasserschutzanlagen auf Eigentümer von Grundstücken, die einen Vorteil von diesen haben sollen, wurde in der Anhörung abgelehnt. Außerdem kämen mit einer solchen Regelung erhebliche Rechtsunsicherheiten auf Kommunen und Unternehmen zu.
11. Der Regierungsentwurf geht hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten über das Wasserhaushaltsgesetz hinaus. In der Formulierung gibt er nur teilweise die entsprechenden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes wieder. Es entsteht somit eine Doppelregelung, die zudem durch abweichenden Wortlaut zu Rechtsunsicherheit führen kann. Deshalb wird eine ausschließliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz als ausreichend angesehen. Die zusätzliche Möglichkeit der Festsetzung für die Überschwemmungsgebiete aus überwiegend ökologischen Gründen ist angesichts der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes ohne Bedarf.
12. Die Neuformulierung stellt sicher, dass es nicht zu einer unverhältnismäßigen Verschärfung gegenüber § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz kommt. Kurzfristige Lagerungen von Gegenständen sollten auch in Überschwemmungsgebieten unter gerechtfertigten Bedingungen gestattet sein. Landesrechtliche Bestimmungen dürfen nicht dazu führen, dass wirtschaftliche Tätigkeiten in oder in der Nähe von Überschwemmungsgebieten unzulässig eingeschränkt werden. Das im Regierungsentwurf geregelte Zulassungsverfahren führt zu einer nicht angemessenen bürokratischen Belastung ohne konkreten Mehrwert für den Zweck der Überschwemmungsgebiete.
13. Die hinsichtlich des Ausgleichs für wirtschaftliche Nachteile durch wasserrechtliche Maßnahmen oder Anforderungen vorgesehene Regelung sieht eine Bagatellgrenze von 150 Euro vor. Diese sollte gestrichen werden, weil sie willkürlich ist.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht